Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/469

16. 04. 73

Sachgebiet 212

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Grund für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz über den Beruf des Diätassistenten
— Drucksachen 7/116, 7/362 —

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

Das Wort „dreijährigen" ist durch das Wort „zweijährigen" zu ersetzen.

Begründung

Die Ausbildung des Diätassistenten sollte zeitlich an die der medizinisch-technischen Assistenten angepaßt werden. Durch eine Intensivierung und Straffung des Unterrichtsstoffes und durch eine Integrierung des Praktikums im Kochen und Backen in den Lehrgang kann die Kürzung der vorgesehenen Ausbildungszeit von drei Jahren auf zwei Jahre erreicht werden, zumal das bisherige einjährige Praktikum im Kochen und Backen in einem Großküchenbetrieb mit der beratenden Tätigkeit der Diätassistenten in einem lockeren Zusammenhang steht. Das Problem der Verlängerung der Ausbildungszeit von jetzt zwei Jahren auf drei Jahre muß auch im Zusammenhang mit ihrer Auswirkung auf andere Berufsausbildungen gesehen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 13. April 1973.
Beschluß des Bundesrates vom 13. April 1973, 392. Sitzung.